



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Wolf-Hagen Braun

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 12. MAI 2021

**Illegales LKW-Parken Wölfnitzer Ring**  
AF1397/21

Sehr geehrter Herr Braun,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist unter Bezug auf lediglich pauschal beschriebene Parkverstöße durch Lkw am Wölfnitzer Ring auf allgemeine Ausforschung dahingehend gerichtet, ob innerhalb der Stadtverwaltung überhaupt zum Wölfnitzer Ring oder zu anderen Stellen innerhalb des Stadtgebietes Erkenntnisse, Anzeigen, Informationen zur Thematik vorliegen und was sie dagegen unternommen hat. Augenscheinlich wird dabei die gesamte Vergangenheit bis zu dem im Zeitpunkt der Fragestellung aktuellen Zustand erfragt. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In letzter Zeit erreichen mich immer häufiger Anfragen und Beschwerden von Anwohnern des Wölfnitzer Rings über offensichtlich illegal auf den Standstreifen und in Parkbuchten parkende LKWs, die häufig die Zufahrts- und Rettungswege blockieren und bei denen es teilweise nachts durch laufende Kühlaggregate zu erheblichen Lärmbelästigungen kommt. In diesem Zusammenhang ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. **Liegen bei der Landeshauptstadt Dresden Erkenntnisse, Anzeigen bzw. Informationen bezüglich der oben geschilderten Zustände vor? Wenn ja: Wurden/werden diesbezüglich Maßnahmen seitens der Landeshauptstadt unternommen, und wenn ja, welche?“**

Dem Ordnungsamt liegt eine telefonische Beschwerde vom 5. März 2021 vor, in der bemängelt wurde, dass ein Lkw auf dem Wölfnitzer Ring unter Verursachung einer Engstelle parkt. Bei einer Kontrolle durch den Streifendienst rund 90 Minuten nach Beschwerdeeingang konnte keine Ordnungswidrigkeit festgestellt werden. Der Lkw war weggefahren.

Weitere Beschwerden im Zusammenhang mit parkenden Lkw auf dem Wölfnitzer Ring liegen dem Ordnungsamt nicht vor.

Auch Hinweise oder Anfragen aus dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr sind zu diesem Thema nicht bekannt.

2. **„Liegen bei der Landeshauptstadt Dresden auch von anderen Stellen innerhalb des Stadtgebietes Erkenntnisse, Anzeigen bzw. Informationen über illegales LKW-Parken vor?“**

Parkende Lkw werden dem Ordnungsamt vor allem im Hinblick auf den § 12 Abs. 3a StVO (Verbot des regelmäßigen Parkens mit Fahrzeugen über 7,5 t in Wohngebieten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen) gemeldet. Solche Beschwerden betreffen vermehrt die Stadtteile Prohlis oder Gorbitz. Allerdings stellt sich bei der Prüfung der Meldungen häufig heraus, dass die Voraussetzungen für eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 12 Abs. 3a StVO nicht erfüllt sind, z. B. weil die gemeldeten Fahrzeuge eine zu geringe Gesamtmasse haben oder kein regelmäßiges Parken vorliegt.

Sonstige Sachverhalte im Zusammenhang mit parkenden Lkw werden dem Ordnungsamt eher unregelmäßig gemeldet.

3. **„Die öffentliche Debatte über fehlende LKW-Parkplätze an den Autobahnen und illegales LKW-Parken gibt es in den Medien schon längere Zeit. Sind deswegen seitens der Landeshauptstadt Dresden Gespräche mit dem zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr geplant bzw. haben solche Gespräche stattgefunden? Falls ja: Mit welchem Ergebnis?“**

Zur Sache ist anzumerken, dass die Landeshauptstadt Dresden seit 2008 über ein so bezeichnetes Lkw-Führungskonzept verfügt, zu welchem es auch einen Lkw-Stadtplan in gedruckter Form sowie Darstellungen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden gibt.

Speziell für Lkw ist die Stuttgarter Straße im Gewerbegebiet Gittersee als Parkmöglichkeit ausgewiesen. Diese Parkstände sind über die Autobahnanschlussstelle Dresden-Südvorstadt leicht zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister